



Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung
des Deutschen Bundestages
Herrn Hansjörg Durz, MdB, Vorsitzender
Platz der Republik 1, 11011 Berlin

per E-Mail an: adi@bundestag.de

Kopien:

Bundesministerium für Digitales
und Staatsmodernisierung
per E-Mail an: sbi3@bmds.bund.de

Bundesministerium des Innern
per E-Mail an: poststelle@bmi.bund.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Per E-Mail an: BUERO-VIIA5@bmwe.bund.de

Koordinator der Bundesregierung
für Maritime Wirtschaft und Tourismus
Herrn Dr. Christoph Ploß, MdB
per E-Mail an: koormt@bmwe.bund.de

Hotelverband Deutschland (IHA) e.V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Fon: 030/59 00 99 69-0
Fax: 030/59 00 99 69-9
www.hotellerie.de
office@hotellerie.de

Berlin, 7. Oktober 2026

**Stellungnahme des Hotelverbands Deutschland (IHA) zum Entwurf des
Digitale Identitätengesetzes (DIdG), BT-Drucksache 21/7408**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem [Entwurf des Digitale Identitätengesetzes](#) schafft die Bundesregierung den nationalen Rahmen für die **Europäische Brieftasche für die Digitale Identität (EUDI-Wallet)**, deren Start in Deutschland für den 2. Januar 2027 vorgesehen ist. Der Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung hat den Entwurf am 6. Oktober 2026 öffentlich angehört. Der Hotelverband Deutschland (IHA) nimmt dies zum Anlass, die Perspektive der Branche erneut einzubringen.

Seit dem 1. Januar 2025 ist die besondere Meldepflicht für inländische Gäste entfallen. Für ausländische Gäste besteht sie nach §§ 29 f. Bundesmeldegesetz (BMG) fort und wird bis heute überwiegend auf Papier erfüllt. Im Jahr 2025 zählten die Beherbergungsbetriebe in Deutschland nach Angaben des Statistischen Bundesamtes **83,6 Millionen Übernachtungen von Gästen aus dem Ausland**. Hinter diesen Aufenthalten stehen meist noch analoge Meldescheine – mit Personalaufwand, Übertragungsfehlern und Papier in Aktenordnern.

Unsere Anforderungen an den **Anwendungsfall Hotel-Check-in** haben wir dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung mit Schreiben vom 2. Dezember 2025 dargelegt, in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 15. April 2026 konkretisiert und im August 2026 mit unserer Interessenbekundung zum Memorandum of Understanding von BMDS und Bitkom bekräftigt. Gemessen daran fällt unsere Bewertung des Regierungsentwurfs zweigeteilt aus: Der Entwurf öffnet ausdrücklich die Tür zum **digitalen Meldeschein**. Die wirtschaftlichen und praktischen Bedingungen, unter denen Hotels durch diese Tür gehen können, überlässt er jedoch weitgehend künftigen Rechtsverordnungen.

1. Rechtssicherheit

Ausdrücklich begrüßen wir § 15 Abs. 2 EBDIG (Artikel 1 DIdG). Danach gelten Vorschriften, die einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 PAuswG, § 12 eID-Karte-Gesetz oder § 78 Abs. 5 AufenthG vorsehen, entsprechend auch für die EUDI-Wallet. Die Begründung hält fest, dass damit „auch eine Identifikation im Rahmen der Hotelmeldepflicht nach § 29 Absatz 5 BMG möglich“ ist (Drs. 21/7408, S. 75). Der Regierungsentwurf greift damit die Klarstellung auf, die wir erbeten hatten, und er ist folgerichtig, denn § 29 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BMG knüpft genau an diese Nachweise an.

Die Konstruktion trägt aber nicht weit genug. Wir hatten eine Verankerung in § 29 Abs. 5 BMG oder im DIdG selbst angeregt. Die Aussage zur Hotelmeldepflicht steht bisher allein in der Begründung, nicht im Gesetz. Zudem verweist § 15 Abs. 2 EBDIG auf § 12, nicht aber auf § 13 eID-Karte-Gesetz, auf den § 29 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BMG für das **Vor-Ort-Auslesen** Bezug nimmt.

Genau dieses Szenario prägt aber den Alltag an der Hotel-Rezeption, wenn der Gast seine Wallet am Empfang präsentiert. Ob eine solche Vorlage als entsprechende Anwendung gilt, bliebe eine Auslegungsfrage. Darauf wird kein Hotelier und kein PMS-Anbieter eine Investition verantworten können. Die Begründung lässt eine Anpassung des Fachrechts ausdrücklich zu (S. 75). Diesen Weg sollte der Gesetzgeber jetzt gehen.

2. Sicherheitsniveau

Die EUDI-Wallet ist nach Artikel 5a Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 durchgängig auf das Sicherheitsniveau „hoch“ ausgelegt (Drs. 21/7408, S. 34). Damit ist sie für die Erfüllung der Meldepflicht ohne Zweifel geeignet. Wie wir bereits im April betont haben, kommt es für den praktischen Einsatz aber auf eine **risikoadäquate Einstufung** an. Aus der Eignung der Wallet darf nicht umgekehrt folgen, dass jede digitale Bestätigung eines Meldescheins dem höchsten Niveau genügen muss. Der Gesetzgeber hat das selbst anerkannt. Nach § 29 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BMG genügt bereits ein **kartengebundener Zahlungsvorgang mit starker Kundenauthentifizierung**, um die Richtigkeit der Meldedaten zu bestätigen.

Der Entwurf enthält die Instrumente für eine risikoadäquate Lösung. § 23 Abs. 2 Nr. 9 und 10 EBDIG erlauben die Erprobung praxisfreundlicher Umsetzungen der Sicherheitsniveaus und weiterer Identifizierungsmethoden auf Grundlage einer Risikoabwägung. Die Begründung spricht ausdrücklich von einer Differenzierung nach Anwendungsfällen und Nutzergruppen (S. 86). § 22 Abs. 4 EBDIG ermächtigt zudem zur Festlegung weiterer zulässiger Identifizierungsmittel. Beides sind Kann-Vorschriften. Der Hotel-Check-in sollte zu den ersten Anwendungsfällen gehören, für die sie genutzt werden.

3. Gäste aus Drittstaaten, Familien und Gruppen

Gäste ohne eine in der EU ausgestellte eID bleiben vom digitalen Meldeschein über die Wallet ausgeschlossen. Als Durchführungsgesetz kann der Entwurf das nur begrenzt ändern. Umso wichtiger ist, dass die Bundesregierung sich auf europäischer Ebene für tragfähige Brückenlösungen zu anerkannten internationalen Identitätsschemata einsetzt und dass der Weg über die Kartenzahlung nach § 29 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BMG uneingeschränkt erhalten bleibt.

§ 15 Abs. 3 EBDIG regelt Vertretungsbefugnisse. Die Begründung denkt dabei an Vollmacht und Registerauszug, also an den Rechtsverkehr (S. 75). Am Empfang im Hotel stellt sich oft eine andere Frage, nämlich wer die Daten für Mitreisende bestätigt. Das Melderecht entschärft sie bereits, denn mitreisende Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder werden nur der Zahl nach vermerkt, und bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen genügt die Unterschrift der Reiseleitung (§ 29 Abs. 2 BMG). Für erwachsene Mitreisende und Begleitpersonen von Menschen mit Unterstützungsbedarf braucht es dennoch eine nutzerfreundliche **Delegationsfunktion**, die zugleich der Barrierefreiheit nach Artikel 5a Abs. 21 der Verordnung dient.

4. Freiwilligkeit und Erprobung

Wir begrüßen, dass die Nutzung der Wallet freiwillig bleibt und dass der Regierungsentwurf die im Referentenentwurf noch vorgesehene Ermächtigung zu Akzeptanzpflichten für private Dienste (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 RefE) gestrichen hat. Bei inländischen Gästen kann die Wallet den Check-in ohne neue Pflichten beschleunigen und die Datenqualität verbessern.

Für die Erprobung bietet § 23 EBDIG den richtigen Rahmen. Nach Absatz 2 Nr. 11 sind besondere Maßgaben zur Akzeptanz für einzelne Wirtschaftsbereiche möglich. Die Begründung nennt als Beispiele den Finanzverkehr und den ÖPNV, die Beherbergung dagegen nicht (S. 86). Dabei liegen die Voraussetzungen vor. Das Melderecht sieht in § 29 Abs. 5 BMG bereits die Erprobung weiterer elektronischer Verfahren vor, das europäische Großpilotprojekt [APTITUDE](#) behandelt den Hotel-Check-in als eigenes Szenario, und Deutschland hat mit dem [Pilotprojekt ID-Wallet](#) im Jahr 2021 bereits Erfahrungen gesammelt. Die Hotellerie steht für einen zweiten, diesmal tragfähigen Anlauf bereit.

Unsere Anregung an den Gesetzgeber

1. Das DIdG sollte um eine Änderung des Bundesmeldegesetzes ergänzt werden. Wir schlagen vor, in § 29 Abs. 5 Satz 1 BMG als neue Nummer 4 einzufügen „4. die Personenidentifizierungsdaten aus einer Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität im Sinne des Artikels 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 elektronisch übermittelt, auch bei Vorlage vor Ort“.
2. Der Hotel-Check-in sollte in der Begründung zu § 23 Abs. 2 Nr. 9 bis 11 EBDIG ausdrücklich als Anwendungsfall genannt werden, verbunden mit einem Pilotprojekt von BMDS, BMI und der Hotelbranche.
3. Die Bundesregierung sollte sich auf europäischer Ebene für Lösungen für Gäste aus Drittstaaten und für eine Delegationsfunktion einsetzen.

Gerne stehen wir für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Luthe
Hauptgeschäftsführer

Hotelverband Deutschland (IHA)
Lobbyregister R001248
EU-Transparenzregister 69817563153-14